
Interpellation Sturzenegger-Flums (7 Mitunterzeichnende) vom 29. November 2005

Zuteilung von Autokontrollschildnummern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. März 2006

Hansueli Sturzenegger-Flums erkundigt sich mit einer Interpellation nach den rechtlichen Grundlagen und der Praxis bei der Zuteilung von Kontrollschildern an Kantonszuzügerinnen und Kantonszuzüger.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Kontrollschildzuteilung ist ein Massengeschäft: Im Jahr 2005 wurden 19'335 Kontrollschilder zugeteilt, wovon rund 1'500 mit fünfstelligen Nummern. Das Strassenverkehrsrecht schreibt nicht vor, wie die Zuteilung der Kontrollschilder an die einzelnen Halterinnen und Halter erfolgt. Die Zuteilung liegt im Ermessen der Kantone.

Bis Anfang der 90er-Jahre wurden die Nummernschilder von den Mitarbeitenden des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (StVA) ohne feste Regeln zugeteilt. Die Mitarbeitenden an den Schaltern wurden regelmässig um Zuteilung von tiefen Nummern gebeten bzw. teilweise geradezu bedrängt. Lange Diskussionen um das zugeteilte Nummernschild waren an der Tagesordnung, und die Mitarbeitenden mussten teilweise gar Verunglimpfungen über sich ergehen lassen.

Mit dem derzeitigen EDV-System des StVA ist eine automatische, von Mitarbeitenden gänzlich unabhängige Zuteilung der Schilder nicht machbar. Um den erwähnten Missständen zu begegnen, wurden die fünfstelligen Nummern von der üblichen Zuteilung ausgenommen und der Kategorie Kantonswechsel vorbehalten. Der Kantonswechsel ist das einzige Geschäft bzw. Kriterium, mit dem der Kreis der Halterinnen und Halter durch das System eingegrenzt werden kann. Liegt ein Kantonswechsel vor, wird – falls vorhanden – automatisch eine fünfstellige Nummer zugeteilt. In allen anderen Fällen werden sechsstellige Nummern zugeteilt. Mit diesem Vorgehen wurden lange Diskussionen am Schalter über das zugeteilte Schild vermieden.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Das bestehende Verfahren der Zuteilung von Kontrollschildnummern zwischen 30'000 und 90'000 wird seit über zehn Jahren angewendet und hat sich als praktikabel und effizient erwiesen. Zwar werden nicht alle Besitzerinnen und Besitzer von sechsstelligen Nummern eine tiefere Nummer wünschen. Änderungen hätten dennoch zusätzlichen Aufwand zur Folge, weil mehr Kontrollschilderwechsel verlangt würden. Auch gäbe es an den Schaltern des StVA wieder mehr aufwändige Diskussionen um «gute» Schildernummern sowie Einflussnahmen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Übrigen kann es nicht Aufgabe des StVA sein, bei der Zuteilung einer Kontrollschildnummer die Steuerleistung eines Interessenten zu berücksichtigen.
2. Die Regierung geht von keinem Missstand aus. Vielmehr hat das angewendete System einen Missstand beendet und sich bewährt. Im Rahmen der Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts hat der Kantonsrat die Regierung beauftragt, sämtliche ein- bis vierstelligen Motorfahrzeugkennzeichen, die derzeit auf Motorfahrzeuge des Kantons eingelöst oder reserviert sind, zu versteigern (ABI 2003, 2209). Im Hinblick auf eine mögliche Versteigerung auch der fünfstelligen Nummern wer-

den diese vorläufig nicht mehr zugeteilt. Im Übrigen ist die Regelung im Jahr 2007 anlässlich der Einführung einer neuen Informatiklösung beim StVA auf jeden Fall zu überprüfen.

3. Nach Art. 8 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter keinen Anspruch auf ein bestimmtes Kontrollschild. Die Zuteilung liegt wie erwähnt im Ermessen des StVA. Die dargelegte Praxis entspricht einer internen Weisung des StVA. Diese gewährleistet eine einheitliche Zuteilung der Schildernummern.
4. Im Rahmen der Einführung des neuen Informatiksystems des StVA ist eine Neuregelung der Zuteilung der Nummernschilder vorgesehen, um dem reinen Zufallsprinzip zum Durchbruch zu verhelfen. Dies wird voraussichtlich ab 1. Januar 2008 möglich sein.